

Brüssel, den 18. September 2026
(OR. en)

13383/26

AGRI 685
AGRIFIN 155
AGRIORG 107
AGRISTR 43
DELECT 148

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6339 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.9.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6339 final.

Anl.: C(2026) 6339 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2026
C(2026) 6339 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.9.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche
Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen
für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte
Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für
den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission wurde am 31. Januar 2022 veröffentlicht und trat am 1. Februar 2022 in Kraft. Der Weinsektor befindet sich in verschiedenen Mitgliedstaaten in einer schwierigen Marktlage, die bestimmte Marktsegmente (Rot-/Roséweine) betrifft. Während der Verhandlungen über die Verordnung (EU) 2026/471 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2021/2115 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 2024/1143 über bestimmte Vorschriften für die Kennzeichnung von Spirituosen bestand Einvernehmen darüber, dass die „dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen“ als neue Interventionskategorie im Rahmen des GAP-Strategieplans in die Verordnung aufgenommen werden sollte. Außerdem wird eine Anpassung an die für die nationalen Zahlungen zur Unterstützung der dauerhaften Rodung von Rebflächen im Krisenfall geltenden Bedingungen vorgeschlagen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Weinsektor der Union zu gewährleisten. Daher sind technische Klarstellungen in Bezug auf die genannte Interventionskategorie erforderlich.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für die Durchführung der GAP-Strategiepläne, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellen waren, wurden insbesondere auf den Sitzungen vom 16. April, 7. Mai, 3. Juni und 30. Juni 2026 Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt. Auf diesen Sitzungen konnte die Kommission ihre Standpunkte zum Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts und zu der erforderlichen Änderung von Artikel 1, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sowie der Hinzufügung der Artikel 12a und 42a präsentieren; zudem fand ein Meinungsaustausch mit den Sachverständigen statt. Danach wurde der delegierte Rechtsakt unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Kommentare der Sachverständigen überarbeitet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden Artikel 1, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission geändert; außerdem werden der genannten Verordnung zwei neue Artikel, nämlich Artikel 12a und Artikel 42a, hinzugefügt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.9.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, insbesondere auf Artikel 45 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Weinsektor verzeichnet derzeit in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Marktschwankungen, wobei die Marktsegmente für Rot- und Roséweine am stärksten betroffen sind. Diese Situation wurde in dem politischen Kompromiss anerkannt, den die drei Organe der Union während der Legislativverhandlungen über die Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates² erzielt haben, mit der unter anderem die Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor, insbesondere die Interventionskategorien in diesem Sektor, geändert wird. Mit der Verordnung (EU) 2026/471 wurde die „dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen“ als neue Interventionskategorie eingeführt.
- (2) Die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen stellt ein außergewöhnliches und zugleich strukturelles Instrument zur Bewältigung systemischer Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit dar. Seine vorübergehende und an Bedingungen geknüpfte Anwendung mindert das Risiko eines Überangebots an Trauben und somit Wein und ermöglicht es Weinerzeugern und Winzern, das Erzeugungspotenzial an sich wandelnde Marktbedingungen anzupassen. Gezielte Rodungsmaßnahmen, die unter strengen Bedingungen angewandt werden, sollen das Marktgleichgewicht bei den

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>.

² Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2021/2115 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 2024/1143 über bestimmte Vorschriften für die Kennzeichnung von Spirituosen (ABl. L, 2026/471, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/471/oj>).

Erzeugungskapazitäten auf nationaler oder regionaler Ebene wiederherstellen und so die Märkte stabilisieren, die Erzeugereinkommen verbessern und die Erzeugung an die Verbrauchstrends anpassen.

- (3) Bezüglich der Intervention „dauerhafte Rodung“ sollten die Mitgliedstaaten spezifische Kriterien nutzen, um zu bestimmen, ob ein Marktungleichgewicht besteht. Daher sollten allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit und Prioritätskriterien festgelegt werden, um die Durchführung einer solchen Intervention zu rechtfertigen und für faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Die Intervention sollte evidenzbasiert, verhältnismäßig und von begrenzter Dauer sein, um Wettbewerbsverzerrungen oder eine unverhältnismäßige Verringerung des Erzeugungspotenzials zu vermeiden. Die Förderkriterien sollten sich auf Gebiete konzentrieren, in denen die Produktivität Ungleichgewichte verschärft, wobei Rebflächen ausgeschlossen werden sollten, die kürzlich Gegenstand von Interventionen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen waren, um eine effiziente Verwendung der öffentlichen Mittel und eine robuste wirtschaftliche Erholung zu gewährleisten.
- (4) Da das Ziel der Intervention „dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen“ darin besteht, Ungleichgewichte in der Weinerzeugung in bestimmten Gebieten zu beseitigen, muss sichergestellt werden, dass die Begünstigten ihre Erzeugungskapazität nicht gleichzeitig ausweiten und dadurch die Wirksamkeit der Maßnahme untergraben. Um Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der finanziellen Hilfe der Union oder der nationalen Unterstützung zu gewährleisten, müssen umfassende Aufzeichnungen über die gerodeten Weinbauflächen geführt werden. Die Integrität dieser Maßnahme hängt von der genauen Meldung und Überwachung der Daten im Zusammenhang mit Rodungsmaßnahmen ab. Die Aufzeichnungen sollten das Jahr der Rodung sowie Angaben zum begünstigten Weinerzeuger umfassen. Um die wirksame Überwachung zu erleichtern und die Einhaltung von Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sicherzustellen, sollten diese Informationen systematisch in die bestehende Weinbaukartei gemäß Artikel 145 der genannten Verordnung eingetragen und für einen Zeitraum von mindestens zehn Wirtschaftsjahren nach dem Wirtschaftsjahr, in dem die Rodung stattgefunden hat, aufbewahrt werden.
- (5) Um eine kohärente und verhältnismäßige Verwendung der finanziellen Hilfe der Union für die Ernte vor der Reifung/grüne Weinlese und die dauerhafte Rodung zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass der Höchstbeitrag der Union für diese Interventionen innerhalb der Grenzen der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Interventionskategorien im Weinsektor gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 bleibt bzw. innerhalb der Mittelzuweisungen für einzelne Interventionskategorien im Weinsektor, die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegt wurden. Diese Beschränkung sollte die Gleichbehandlung der Begünstigten gewährleisten, ein unverhältnismäßiges Maß an Unterstützung verhindern und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Bereich der Unionsmittel gewährleisten.

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

- (6) Um die Wirksamkeit der Durchführung der neuen sektoralen Intervention gemäß der Verordnung (EU) 2026/471 zu verbessern und die Durchführung von Interventionen im Weinsektor im Rahmen der GAP-Strategiepläne zu erleichtern, sollten daher Bestimmungen über die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen und über die damit verbundene finanzielle Hilfe der Union sowie über die Ernte vor der Reifung/grüne Weinlese in die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission⁴ aufgenommen werden; außerdem sollten Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2 der genannten Verordnung geändert werden, um Klarstellungen in Bezug auf diese Interventionskategorie vorzunehmen.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre GAP-Strategiepläne zu ändern und so die reibungslose Umsetzung der geplanten Interventionen vor der neuen Ernte sicherzustellen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 wird wie folgt geändert:

1. In Titel III Kapitel I erhält die Überschrift des Abschnitts 1 folgende Fassung:

„Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften für Investitionen, Agrarumwelt- und Klimainterventionen, dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Betreuung, Absatzförderung und Kommunikation, Fonds auf Gegenseitigkeit, Wiederbepflanzung, Ernte vor der Reifung und Nichternte, Ernteversicherungen, Marktrücknahmen und gemeinsame Lagerung“.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 12a

Dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen

- (1) Nehmen die Mitgliedstaaten die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2021/2115 in ihre GAP-Strategiepläne auf, so legen sie darin folgende Informationen vor:

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/126/oj).

- a) mindestens eines der folgenden Elemente, die belegen, dass auf regionaler Ebene ein strukturelles Ungleichgewicht bei der Erzeugung im gesamten Sektor oder bei bestimmten Kategorien und Farben von Weinen besteht:
- i) Der Durchschnittswert der geschätzten Endbestände an Wein ist in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren im Vergleich zum Durchschnitt der geschätzten Endbestände an Wein in den vorangegangenen zehn Wirtschaftsjahren deutlich gestiegen. Der Anstieg der geschätzten Weinbestände in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren muss zudem deutlich höher sein als der Anstieg der durchschnittlichen Weinerzeugung im selben Referenzzeitraum der vorangegangenen zehn Wirtschaftsjahre.

Unter den geschätzten Endbeständen an Wein eines Wirtschaftsjahres sind die tatsächlichen Endbestände an Wein des betreffenden Wirtschaftsjahres zuzüglich der Weinmengen zu verstehen, die in demselben Wirtschaftsjahr durch nationale oder unionsweite Krisendestillation oder Ernte vor der Reifung vom Markt genommen wurden. Die durch Ernte vor der Reifung vom Markt genommene Weinmenge wird berechnet, indem die Fläche, die Gegenstand dieser Maßnahme ist, in Weinvolumenäquivalente bei einem durchschnittlichen Ertrag im selben Jahr und in demselben geografischen Gebiet, in dem sie durchgeführt wurde, umgerechnet wird;
 - ii) mindestens eine der folgenden Marktgegebenheiten ist in mindestens drei der fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre eingetreten:
 - ein erheblicher Anstieg des gesamten Endbestands an Wein auf Erzeugungsebene in jedem ausgewählten Wirtschaftsjahr im Vergleich zum durchschnittlichen Weinbestand in den fünf Jahren unmittelbar vor dem ausgewählten Jahr;
 - ein erheblicher Rückgang des durchschnittlichen Weinmarktpreises auf Erzeugungsebene in jedem ausgewählten Wirtschaftsjahr im Vergleich zum durchschnittlichen Weinmarktpreis in den fünf Jahren unmittelbar vor dem ausgewählten Jahr;
 - ein erheblicher Rückgang der kumulierten Weinmarktverkäufe auf Erzeugungsebene in jedem ausgewählten Wirtschaftsjahr im Vergleich zu den durchschnittlichen Weinmarktverkäufen in den fünf Jahren unmittelbar vor dem ausgewählten Jahr;
 - iii) die jährliche Weinerzeugung lag in mindestens drei der fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre deutlich über den Weinmengen, die auf Erzeugungsebene jährlich verkauft wurden;
 - iv) ein erheblicher Rückgang der durchschnittlichen jährlichen Rentabilität je Hektar Rebfläche in den vorangegangenen zehn Wirtschaftsjahren, berechnet auf der Grundlage einer Standardmethode, die bei der wirtschaftlichen Analyse des Agrarsektors angewandt wird;
- b) die angestrebten Ziele in Bezug auf die Begrenzung des Volumens oder der Fläche;
- c) Prioritätskriterien wie:
- i) Begünstigte, die mindestens 55 Jahre alt sind, ihre Tätigkeit im Weinsektor einstellen oder ihre landwirtschaftliche Tätigkeit diversifizieren;

- ii) Begünstigte in Gebieten, die in den letzten fünf Haushaltsjahren von einer Krisenmaßnahme (Destillation von Wein, grüne Weinlese oder Rodung produktiver Rebflächen) gemäß Artikel 216 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betroffen waren;
 - iii) Begünstigte in Gebieten, die in den letzten fünf Haushaltsjahren Gegenstand von drei oder mehr Interventionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 (grüne Weinlese) waren;
 - d) Förderkriterien in Bezug auf bestimmte Rebflächen.
- (2) Rebflächen sind beihilfefähig, wenn für sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Behörde mindestens eine Erntemeldung für das laufende und die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre eingereicht wurde.
 - (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dauerhafte Rodung für eine oder mehrere Weinkategorien und -farben auf regionaler Ebene durchgeführt werden kann.
 - (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen nicht für Weinbauflächen gilt, die in den vorangegangenen fünf Haushaltsjahren Gegenstand einer Intervention gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 (Umstrukturierung und Umstellung) waren.
 - (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben zu den mit finanzieller Hilfe der Union oder nationaler Unterstützung gerodeten Weinbauflächen, einschließlich des Jahres, in dem die Weinbaufläche gerodet wurde, und der Angaben zum begünstigten Weinerzeuger, in der Weinbaukartei gemäß Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfasst und für mindestens zehn auf das Jahr der Rodung der Weinbaufläche folgende Wirtschaftsjahre aufbewahrt werden.“

3. Artikel 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Weinerzeuger gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission* die einzigen Begünstigten der Interventionskategorien „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“, „grüne Weinlese“, „Ernteversicherung“ und „dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen“ gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, c, d bzw. o der Verordnung (EU) 2021/2115 sind.

* Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/273/oj).“

4. Artikel 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, die förderfähigen Kosten von Vorhaben in Bezug auf die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die grüne Weinlese und die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen ausschließlich anhand standardisierter Einheitskosten auf der Grundlage anderer Maßeinheiten als der Fläche oder der von den Begünstigten vorzulegenden Belege zu überprüfen, so können die zuständigen Behörden beschließen, die bepflanzte Fläche gemäß Absatz 1 nicht zu vermessen.“

5. In Kapitel V wird folgender Artikel 42a angefügt:

„Artikel 42a

Finanzielle Hilfe der Union

- (1) Die finanzielle Hilfe der Union für die direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln für die grüne Weinlese gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 besteht aus Einheitskosten oder einem Pauschalbetrag gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b oder c der genannten Verordnung. Dieser Betrag ist auf den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2026/... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, die grüne Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen in begründeten Krisenfällen* (C(2026) 4713) festgesetzten Betrag begrenzt.
- (2) Die finanzielle Hilfe der Union für die direkten Kosten und den Einnahmeverlust im Zusammenhang mit der dauerhaften Rodung produktiver Rebflächen gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 besteht aus Einheitskosten oder einem Pauschalbetrag gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b oder c der genannten Verordnung. Dieser Betrag ist auf den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a bzw. b der Delegierten Verordnung (EU) 2026/... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, die grüne Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen in begründeten Krisenfällen* (C(2026) 4713) festgesetzten Betrag begrenzt.

* Delegierte Verordnung (EU) 2026/... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, grüne Weinlese und Rodung in begründeten Krisenfällen (C(2026) 4713) (ABl..., ELI:...).

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Umfasst der GAP-Strategieplan vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung die Intervention „dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen“ gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2021/2115, so ändert der betreffende Mitgliedstaat seinen GAP-Strategieplan gemäß Artikel 119 der genannten Verordnung, um diese Interventionen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten mit der vorliegenden Verordnung in Einklang zu bringen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.9.2026

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN